

Niedersächsisches Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang

Hannover, den 24. 3. 2010

Nummer 12

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration		K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
RdErl. 5. 3. 2010, Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure 21160	410	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
RdErl. 8. 3. 2010, Organisation der Polizei des Landes Niedersachsen	410	VO 10. 3. 2010, Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Änderung des Verzeichnisses der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des Unterhaltungs- und Entwässerungsverbandes Altes Amt Stickhausen	415
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
C. Finanzministerium		Bek. 1. 3. 2010, Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG (Peiner Träger GmbH)	416
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
RdErl. 5. 3. 2010, Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Niedersachsen (Juleica)	413	Bek. 24. 3. 2010, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Fangmeier Biogas GmbH & Co. KG, Rehden)	416
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 10. 3. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ZinkPower Remels GmbH & Co. KG, Uplengen)	416
F. Kultusministerium		Rechtsprechung	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bundesverfassungsgericht	417
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Stellenausschreibungen	417

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz
über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen
und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure****RdErl. d. MI v. 5. 3. 2010 — 34-23031/4 —****— VORIS 21160 —****Bezug:** RdErl. v. 1. 12. 2004 (Nds. MBl. S. 791), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 3. 2. 2010 (Nds. MBl. S. 207)
— VORIS 21160 —

Anlage 2 des Bezugserrlasses (Liste der ÖbVI) wird mit Wirkung vom 1. 3. 2010 wie folgt geändert:

Es wird die folgende lfd. Nummer 224 angefügt:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtssitz
„224	Heyen, Ralf	Braunschweig“.

An die
Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
anderen behördlichen Vermessungsstellen
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

— Nds. MBl. Nr. 12/2010 S. 410

Organisation der Polizei des Landes Niedersachsen**RdErl. d. MI v. 8. 3. 2010 — P 21.20-01512 —****— VORIS 21021 —****Bezug:** a) Beschl. d. LReg v. 12. 10. 2004 (Nds. MBl. S. 702), zuletzt
geändert durch
Beschl. d. LReg v. 9. 12. 2008 (Nds. MBl. S. 340)
— VORIS 21021 —
b) RdErl. v. 12. 10. 2004 (Nds. MBl. S. 703), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 21. 12. 2009 (Nds. MBl. 2010 S. 80)
— VORIS 21021 —

1. Der Bezugserrlass zu b wird wie folgt geändert:

1.1 Anlage 2 erhält die aus der **Anlage 1** ersichtliche Fassung.

1.2 Anlage 6 a wird wie folgt geändert:

Bei der Polizeidirektion Hannover erhält die PI West folgende Fassung:

„PI West (mit Sitz in Hannover) PSt Ahlem PSt Badenstedt PSt Schützenplatz PK Ricklingen PK Stöcken PSt Herrenhausen“.	
--	--

1.3 Nummer 4.3 erhält folgende Fassung:

„4.3 Leitung

Die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident leitet die ZPD. Ihre oder seine ständige Vertretung nimmt die Polizeivizepräsidentin oder der Polizeivizepräsident wahr; diese oder dieser leitet zugleich die Abteilung 2. Sie oder er übernimmt grundsätzlich die unmittelbare Einsatzleitung bei polizeilichen Einsätzen von herausragender Bedeutung.“

1.4 Nummer 4.4 fünfter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„— Abteilung 4 ‚Polizeitechnik‘ mit
Strategische IT-Sicherheit
Dezernat 41: Servicemanagement
Dezernat 42: Informationstechnologie-Anwendungen
Dezernat 43: Informations- und Kommunikationstechnik
Dezernat 44: Kraftfahrzeug, Verkehrstechnik,
Waffen und Einsatzmittel,
Kriminaltechnik“.

1.5 Nummer 4.6 Abs. 1 wird gestrichen.

1.6 Anlage 11 erhält die aus der **Anlage 2** ersichtliche Fassung.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 4. 2010 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Nummern 1.3 bis 1.6 am 1. 5. 2010 in Kraft.

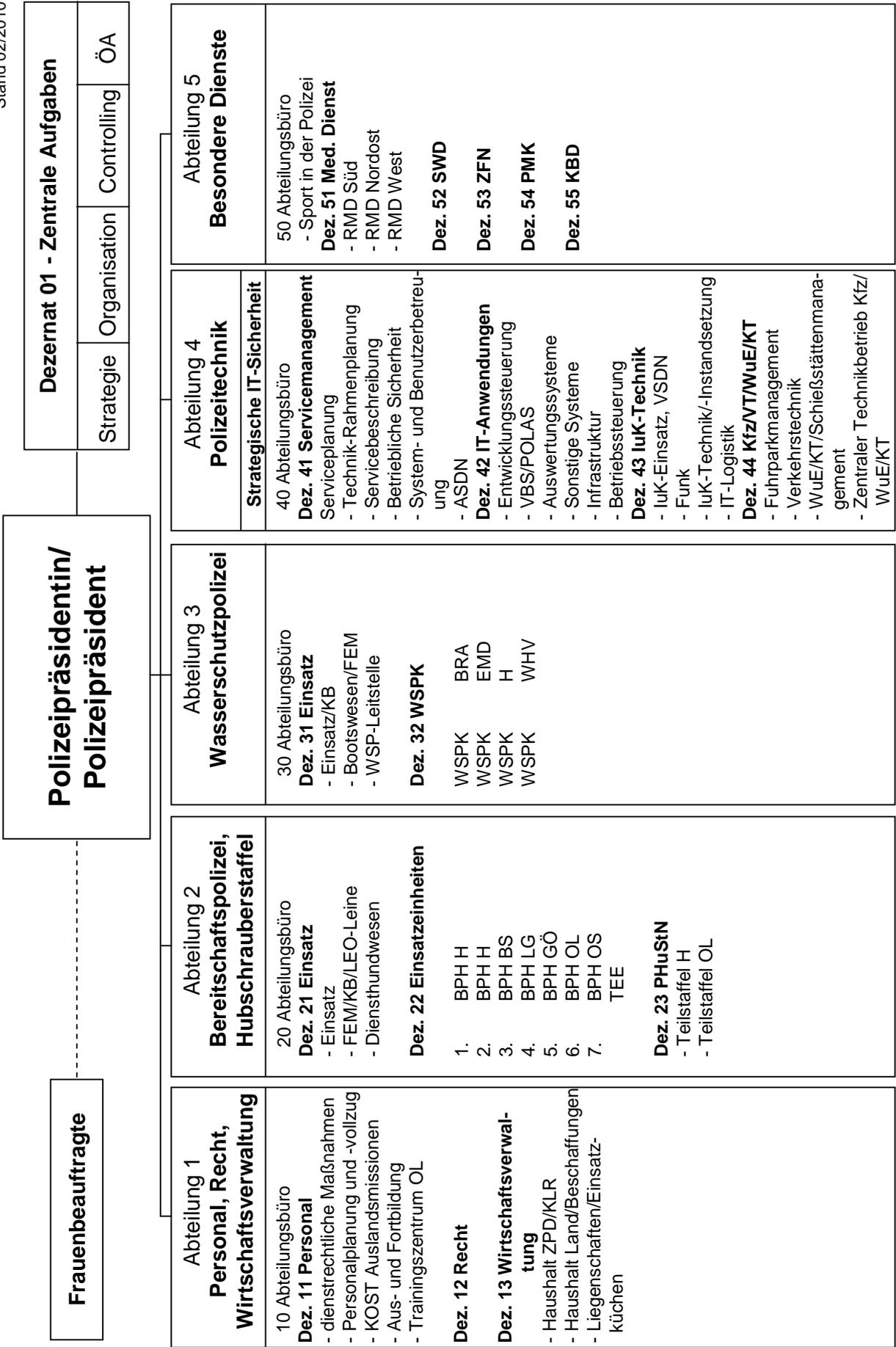
An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 12/2010 S. 410

Landespräsidium für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz (LPPBK)

Präsidentin/Präsident LPPBK	
Landespolizeidirektorin/-direktor/Landesbranddirektorin/-direktor	
Referat P 21 Zentrale Aufgaben	<p>Allgemeine Aufsichtsangelegenheiten/ Geschäfts- und Koordinierungsstelle</p> <p>Strategie/ Organisation/ Controlling</p> <p>EU-Angelegenheiten/ internationale polizeiliche Zusammenarbeit</p>
Referat P 22 Recht	<p>Grundsatzangelegenheiten der Zusammenarbeit der Polizei, Gnadenrecht bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten</p> <p>Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, Straf- und Straßverfahrensrecht, Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten</p> <p>Waffen-, Straßenverkehrs- und Sperrzeitrecht</p> <p>Sicherung kerntechnischer Einrichtungen, Vereins- und Versammlungsrecht</p>
Referat P 23 Kriminalitätsbekämpfung	<p>Allgemeine Kriminalitätsbekämpfung/ Prävention</p> <p>Polizeilicher Staatsschutz/ Organisierte Kriminalität</p>
Referat P 24 Einsatz und Verkehr	<p>Allgemeine Einsatzangelegenheiten/ Lagezentrum</p> <p>Verkehrspolizeilicher Einsatz</p>
Referat P 25 Personal	<p>Strategische Personalentwicklung/ Aus- und Fortbildung</p> <p>Dienstrechtliche Angelegenheiten/ Vollzug</p> <p>Personalmanagement</p> <p>Medizinischer Dienst</p>
Referat P 26 Wirtschaftsverwaltung; Führungs- und Einsatzmittel	<p>Liegenschaften</p> <p>Finanzen/Logistik/ Wirtschaftlichkeit</p> <p>Führungs- und Einsatzmittel</p>
Referat B 21 Bevölkerungsschutz, Militärische Angelegenheiten, Rettungswesen	<p>Katastrophenschutz</p> <p>Kompetenzzentrum</p> <p>Großschadenslagen</p> <p>Rettungswesen</p> <p>Wehrrecht</p> <p>Grundsatzangelegenheiten des Kampfmittelbeseitigungsdienstes</p> <p>Zivile Verteidigung</p> <p>Zivilschutz</p> <p>Enteignungsrecht</p>
Referat B 22 Brandschutz	<p>Grundsatzangelegenheiten des Brandschutzes und der Hilfeleistung</p> <p>Vorbereitender und abwehrender Brandschutz</p>

Zentrale Polizeidirektion



D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Niedersachsen (Juleica)

RdErl. d. MS v. 5. 3. 2010 — 303.21-51 708 —

— VORIS 21133 —

Bezug: RdErl. d. MFAS v. 23. 1. 2002 (Nds. MBl. S. 84), geändert durch
RdErl. d. MS v. 3. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 765)
— VORIS 21131 —

1. Allgemeines

Mit diesem RdErl. werden die Voraussetzungen für die Ausstellung des amtlichen Ausweises für Jugendleiterinnen und Jugendleiter beschrieben und das Verfahren in Niedersachsen geregelt.

Grundlage sind die Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden zur Einführung einer Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter vom 12./13. 11. 1998 sowie die im Beschl. der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 4./5. 6. 2009 festgelegten bundeseinheitlichen Qualitätsstandards.

Aufgrund der gegenseitigen Anerkennung durch die Obersten Landesjugendbehörden können die an die Juleica geknüpften Vergünstigungen in allen Ländern der Bundesrepublik in Anspruch genommen werden.

Jugendleiterinnen und Jugendleiter sind in vielfältigen Aufgabenfeldern der Jugendarbeit auf der örtlichen und/oder der überörtlichen Ebene aktiv. Zu ihren Aufgabenbereichen gehören gemäß § 11 SGB VIII insbesondere die Organisation und Durchführung von

- Jugend- und Kindergruppenarbeit,
- Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche,
- Internationalen Begegnungsmaßnahmen,
- Bildungsmaßnahmen,
- die Leitung von Fach- und Neigungsgruppen,
- die politische Interessenvertretung Jugendlicher und
- die Weiterentwicklung der Jugendarbeit (Jugendhilfeplanung).

2. Verfahren

Zum weiteren Verfahren ergehen folgende Hinweise:

2.1 Zweck der Juleica

Die Juleica soll Jugendleiterinnen und Jugendleitern dienen

- a) als Nachweis der absolvierten Ausbildung nach diesem RdErl.,
- b) zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Jugendarbeit,
- c) zur Legitimation gegenüber staatlichen und nicht staatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe erwartet wird (z. B. Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit, Kultur, Informations- und Beratungsstellen, Polizei, Konsulate),
- d) zum Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme vorgesehener Rechte und Vergünstigungen, z. B. für
 - Arbeitsbefreiung nach dem Gesetz über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports,
 - Freistellung vom Unterricht für die Tätigkeit in der Jugendarbeit und im Jugendsport,
 - Erstattung von Verdienstausfall nach den geltenden Richtlinien,
 - Fahrpreismäßigungen für Fahrten im Rahmen der Jugendarbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln und der Fahrkostenerstattung im Rahmen kommunaler Förderbestimmungen,

- Vergünstigungen bei der Benutzung öffentlicher Einrichtungen (z. B. Frei- und Hallenbäder, Sport- und Freizeitanlagen) und Angebote (z. B. Kulturveranstaltungen und Fahrten),
- personenbezogene Fördermittel aufgrund kommunaler Vorschriften,
- Versicherungsschutz (Unfall, Haftpflicht, Rechtsschutz) während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Jugendleiterin oder Jugendleiter.

2.2 Voraussetzungen für die Ausstellung der Juleica

2.2.1 Die Jugendleiterin oder der Jugendleiter muss mindestens 16 Jahre alt sein und die für die Tätigkeit in der Jugendarbeit erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Juleica auch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden.

2.2.2 Die Jugendleiterin oder der Jugendleiter muss über ausreichende pädagogische und rechtliche Kenntnisse verfügen. Soweit diese nicht durch Berufsausbildung oder Studium erworben sind, ist die Teilnahme an einem Grundlehrgang erforderlich, in dem insbesondere folgende Themen behandelt werden müssen:

- Aufgaben und Funktionen der Jugendleiterin oder des Jugendleiters und Befähigung zur Leitung von Gruppen,
- Rechts- und Organisationsfragen der Jugendarbeit,
- Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes,
- psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Persönlichkeitsentwicklung, Gruppenpädagogik),
- aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie gesellschaftliche Situation von Kindern und Jugendlichen, Partizipation, Geschlechterrollen und Gender Mainstreaming, Migrationshintergrund und interkulturelle Kompetenz, internationaler Jugendaustausch,
- Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit,
- Programmgestaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung sowie
- trägerspezifische Themen.

2.2.3 Der Grundlehrgang soll mindestens 50 Zeitstunden umfassen.

2.2.4 Die Teilnahme an einem „Erste Hilfe-Lehrgang“ bei einem lizenzierten Träger (12 Zeitstunden entsprechend 16 Schulungseinheiten) ist nachzuweisen. Die „Erste-Hilfe-Bescheinigung“ darf nicht älter als 3 Jahre sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Teilnahme an einem Kurs „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ (6 Zeitstunden entsprechend 8 Schulungseinheiten) gemäß § 19 FeV als ausreichend angesehen werden.

2.2.5 Im Zuge der gegenseitigen Anerkennung von Juleica-Schulungen aus anderen Bundesländern können die Träger, für die die Jugendleiterinnen und Jugendleiter tätig sind, in besonderen Ausnahmefällen (z. B. bundesweite Schulung von kleineren Trägern, spezielle Juleica-Ausbildungen für besondere Zielgruppen, besonderes Interesse des Trägers) auch Juleica-Schulungen aus anderen Bundesländern anerkennen, wenn diese den im Beschl. der JFMK vom 4./5. 6. 2009 formulierten Mindeststandards entsprechen.

2.3 Zuständigkeit und Ausstellungsverfahren

2.3.1 Die Juleica ist bundesweit einheitlich gestaltet und wird zentral hergestellt.

2.3.2 Servicestelle für die organisatorisch-technische Abwicklung ist in Niedersachsen das LS.

2.3.3 Die Landes- und Bezirksverbände der nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe leiten ihre Anträge auf Ausgabe der Juleica grundsätzlich an den für die jeweilige Untergliederung (Ortsverband, Kreisverband) örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiter, der

nach entsprechender Prüfung die Druckfreigabe erteilt. Landesverbände können Anträge für auf der Landesebene tätige Jugendleiterinnen und Jugendleiter direkt an die Servicestelle richten, für die diese die Druckfreigabe erteilt.

Sofern eine entsprechende Vereinbarung nach § 13 AG KJHG besteht, übernimmt die kreisangehörige Gemeinde insoweit die Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die Servicestelle ist von dieser Aufgabenverlagerung in Kenntnis zu setzen.

Mit der Antragsvorlage bestätigt der Träger, für den die Jugendleiterin oder der Jugendleiter tätig ist, dass die Jugendleiterin oder der Jugendleiter die Voraussetzungen nach Nummer 2.2 erfüllt. Die Servicestelle kann mit überörtlichen freien Trägern vereinbaren, dass die Orts- und Kreisverbände des Trägers ihre Anträge über den zuständigen Landesverband als zweite Genehmigungsstufe einreichen. Die zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe sind in diesem Fall jeweils zum Jahresende von diesen freien Trägern zu informieren.

Die Juleica kann auch ausgestellt werden für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in der Jugendarbeit von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie von Trägern, die die Anerkennung nach § 75 SGB VIII noch nicht besitzen, wenn an ihrer Arbeit ein öffentliches Interesse besteht.

Die fertige Juleica wird den Jugendleiterinnen und Jugendleitern direkt zugeschickt. Die Träger haben die Möglichkeit, eine Alternativadresse anzugeben.

Sowohl über die Software als auch durch die Druckerei wird eine zahlenmäßige Kontrollmöglichkeit für die Servicestelle über die produzierten Juleicas sichergestellt.

2.3.4 Gemäß Beschl. der JFMK vom 4./5. 6. 2009 stellt der Bundesjugendring über eine bundesweit einheitliche Website das Antragsformular zur Verfügung, das zur Beantragung der Juleica zu verwenden ist und gibt Informationen zu den Einzelheiten des Verfahrens heraus. Den am Verfahren beteiligten Trägern werden seitens der Servicestelle entsprechende Zugänge zur Verfügung gestellt, sodass eine Prüfung der Anträge online möglich ist. Die landesweiten freien Träger sowie die öffentlichen Träger der Jugendarbeit erhalten ihre Zugangsdaten direkt von der Servicestelle. Die landesweiten freien Träger müssen ihre Untergliederungen dann im System erfassen; die öffentlichen Träger erfassen die in ihrem Wirkungsbereich tätigen freien Träger, die nicht einem Landesverband angeschlossen sind, sowie die kommunalen Einrichtungen der Jugendarbeit.

2.3.5 Die Juleica wird zur Stärkung und Unterstützung des Ehrenamtes (§ 73 SGB VIII) kostenlos an die Jugendleiterin-

nen und Jugendleiter abgegeben. Sie bleibt Eigentum der Servicestelle, die die Kosten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel trägt, und ist nicht übertragbar.

2.3.6 In begründeten Fällen kann eine vorläufige Card ausgestellt werden (Ausdruck der Antrags-Detailansicht mit Bescheinigung der ausgebenden Stelle).

2.4 Gültigkeitsdauer

2.4.1 Die Juleica hat eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren ab Ausstellung.

2.4.2 Sie kann erneut ausgestellt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Jugendleiterin oder der Jugendleiter in den letzten drei Jahren an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung im Umfang von insgesamt mindestens acht Zeitstunden teilgenommen hat bzw. über ausreichende pädagogische und rechtliche Kenntnisse durch Berufsausbildung oder Studium verfügt und weiterhin verantwortlich in der Jugendarbeit tätig ist. Die Fortbildungsveranstaltung muss mindestens eins der unter Nummer 2.2.2 genannten Themenfelder abdecken.

2.4.3 Wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung entfallen, ist die Card zurückzugeben.

2.5 Ausbildung, Empfehlungen

Die Ausbildung zur Jugendleiterin oder zum Jugendleiter ist vorrangig Aufgabe der in Nummer 2.3.3 Satz 1 genannten Träger. Bei Bedarf soll auch der öffentliche Träger der Jugendhilfe Lehrgänge zur Ausbildung von Jugendleiterinnen oder Jugendleitern anbieten. Die zuständige oberste Landesbehörde kann für das Erarbeiten von Ausbildungsplänen Empfehlungen geben.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 25. 3. 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugserrlass außer Kraft.

An
 die Landkreise, kreisfreien Städte und Region Hannover
 die kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt
 den Landesbeirat für Kinder- und Jugendhilfe
 den Landesbeirat für Jugendarbeit
 den Bundesjugendring
 die Sportjugend Niedersachsen
 das Paritätische Jugendwerk Niedersachsen
 die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
 die Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen
 das Katholische Büro Niedersachsen
 die Jugendverbände, die auf Landesebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Änderung
des Verzeichnisses der Gewässer II. Ordnung im Gebiet
des Unterhaltungs- und Entwässerungsverbandes
Altes Amt Stickhausen

Vom 10. 3. 2010

Aufgrund des § 39 NWG i. d. F. vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64) i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 550), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. 11. 2007 (Nds. GVBl. S. 639), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Änderung des Verzeichnisses der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des Unterhaltungs- und Entwässerungsverbandes Altes Amt Stickhausen vom 12. 5. 1971 (ABl. für den Regierungsbezirk Aurich S. 73), geändert durch Verordnung vom 7. 7. 2006 (Nds. MBL S. 758), wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung nachstehender Gewässer und die Endpunkte werden in der Anlage zu § 1 der Verordnung wie folgt neu festgelegt, das Gewässer Nr. 94 a, Fliederschloot, wird neu eingetragen:

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage Landkreis	Endpunkte des Gewässers von R = Rechtswert; H = Hochwert	bis
1	2	3	4	5
54	Burlage-Langholter Tief mit Hauptfehnkanal	Leer	südliche Verbandsgrenze R 34 04 080 H 58 79 680	Leda
94 a	Fliederschloot mit Seitengewässer	Aurich	30 m westliche Ilexstraße R 34 16 841 H 59 16 586 Seitengewässer R 34 15 915 H 59 16 325	Ginsterschloot
371	Windschutzschloot	Aurich	Fliederstraße R 34 15 883 H 59 16 318	Ginsterschloot

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL. in Kraft.

Aurich, den 10. 3. 2010

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Rupert

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
(Peiner Träger GmbH)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 1. 3. 2010 — G/08/047 —**

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), wird die Entscheidung über den Antrag auf Erweiterung des Stahlwerks um einen zweiten Elektrolichtbogenofen in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 25. 3. bis zum 7. 4. 2010

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Dienststelle Bohlweg 38,
Zimmer 236,
38100 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr;

Stadt Peine,
Rathaus, Bürgerbüro, Information,
Kantstraße 5,
31224 Peine,

Einsichtsmöglichkeit:

montags, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs von 8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr,
am ersten Samstag im Monat von 10.00 bis 13.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 12/2010 S. 416

Anlage

Tenor

1. Der Firma Peiner Träger GmbH, Gerhard-Lucas-Meyer-Straße 10, 31226 Peine, wurde gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), in Verbindung mit Nr. 3.2 b) Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), am 23. 2. 2010 die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

Anlage zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde.

Standort: 31226 Peine, Gerhard-Lucas-Meyer-Str. 10
Gemarkung: Peine
Flur: 9; 19
Flurstücke: 105/1; 105/26; 12/2; 12/7.

Die Genehmigung umfasst

- die Errichtung und den Betrieb eines zweiten Elektrolichtbogenofens (EAF2) mit einer Kapazität von 1,4 Mio. t Rohstahl_{fest} pro Jahr,
 - die Steigerung der Schmelzkapazität des Stahlwerkes auf 2,5 Mio. t Rohstahl_{fest} pro Jahr.
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10. 2. 2003 (Nds. GVBl. S. 89) in der derzeit geltenden Fassung, ein.

3. Dieser Bescheid beinhaltet gemäß § 4 Abs. 6 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz — TEHG), BGBl. Teil I Nr. 35 vom 14. 7. 2004 S. 1578, in der jeweils gültigen Fassung, die Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen nach § 4 Abs. 1 TEHG.

Es handelt sich um eine Anlage nach § 2 TEHG — Anlage zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl — unter Freisetzung von CO₂ (Tätigkeit IX gemäß Anhang 1 zum TEHG).

Das Geschäftszeichen der DEHST lautet 14220-0003.

Die Änderung der Anlage umfasst eine Erhöhung der CO₂-Emissionen von bisher ca. 86 620 t CO₂/a auf ca. 137 620 t CO₂/a.

Das Monitoringkonzept (Version 3, Stand 22. 1. 2010) für die Handelsperiode 2008—2012 wird hiermit genehmigt.

Die Genehmigung für das Monitoringkonzept ist befristet bis zum **31. 12. 2012**.

4. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig, einzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Fangmeier Biogas GmbH & Co. KG, Rehden)****Bek. d. GAA Hannover v. 24. 3. 2010
— 117/H006484891/1.4 b)aa/2 —**

Die Firma Fangmeier Biogas GmbH & Co. KG hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit, der Lage und des Betriebes einer bestehenden Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück Jagdweg 3, 49453 Rehden, Gemarkung Wetschen, Flur 18, Flurstück 5/7. Die wesentliche Änderung besteht in der Hauptsache in der Errichtung weiterer Fermenter, weiterer Gärrestelager sowie in der Erweiterung der Siloplatte.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig angefechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 12/2010 S. 416

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(ZinkPower Remels GmbH & Co. KG, Uplengen)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 10. 3. 2010
— 10-018Ma;3.9/1 —**

Die Firma ZinkPower Remels GmbH & Co. KG, Am Industriepark 7, 26670 Uplengen, hat mit Schreiben vom 16. 2. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit geltenden Fas-

sung für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Aufbringen metallischer Schutzschichten auf Metalloberflächen mithilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungsleistung von bis zu 10 Tonnen Rohgut je Stunde beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Erhöhung des Rohgutedurchsatzes der Feuerverzinkerei auf bis zu 10 Tonnen je Stunde und 80 000 Tonnen je Jahr und
- Errichtung und Betrieb eines Passivierungs- und Abschreckbades.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.8.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

– Nds. MBL Nr. 12/2010 S. 416

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsatz
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 27. 1. 2010
– 2 BvR 2185/04 u. a. –

Zur Gewährleistung des kommunalen Hebesatzrechts in Artikel 28 Abs. 2 Satz 3 GG und Artikel 106 Abs. 6 Satz 2 GG.

– Nds. MBL Nr. 12/2010 S. 417

Stellenausschreibungen

Beim **Landkreis Göttingen** ist zum 1. 10. 2010 im Amt für Kreisentwicklung und Bauen die Stelle

einer Amtsleiterin oder eines Amtsleiters
(BesGr. A 14)

neu zu besetzen.

Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf unserer Internetseite www.landkreis-goettingen.de unter der Rubrik „Aktuelles aus dem Kreishaus; Stellenangebote“.

Die Bewerbungsfrist endet **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige.

Sofern Sie keinen Zugriff auf das Internet haben, können Sie den vollständigen Ausschreibungstext in der Information im Eingangsbereich der Kreisverwaltung, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, erhalten oder unter Tel. 0551 525-180 anfordern.

– Nds. MBL Nr. 12/2010 S. 417

Der **Landkreis Osterholz** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt
eine Ärztin oder einen Arzt

für das Gesundheitsamt Osterholz.

Die Aufgaben:

- Reihen- und Einzeluntersuchungen im kinder- und jugendärztlichen Dienst,
- gutachterliche Tätigkeit bei Kindern und Erwachsenen,
- Gesundheitsprävention (Impfungen, sozialpädiatrische und gesundheitserziehende Aufgaben, Beratungen u. a.),
- Vertretung im amtsärztlichen und sozialpsychiatrischen Bereich des Gesundheitsamtes.

Unser Angebot:

- unbefristete, interessante und anspruchsvolle Vollzeitstelle, die im Rahmen des Jobsharings auch für Teilzeitkräfte geeignet ist,
- Entgelt je nach persönlicher Qualifikation bis EntgeltGr. 15 TVöD,
- bei Bewährung ist die Option der stellvertretenden Amtsleitung gegeben; außerdem kann bei Bewährung eine Verbeamtung in Aussicht gestellt werden,
- Arbeitsort zum Wohlfühlen in der ca. 20 km nördlich von Bremen gelegenen Kreisstadt Osterholz-Scharmbeck am Rand des Teufelsmoores mit Worpsswede als kulturell interessantem Mittelpunkt.

Wir suchen eine verantwortungsbewusste, einsatzfreudige Persönlichkeit. Besonders geeignet ist die Stelle auch für Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer nach der Elternzeit. Insbesondere angesprochen fühlen sollten sich Fachärztinnen und Fachärzte für Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin, Innere Medizin und/oder Öffentliches Gesundheitswesen.

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte mit den üblichen Unterlagen – sämtliche Prüfungs- und Arbeitszeugnisse – (bitte keine Originale und Bewerbungsmappen, da Unterlagen nicht zurückgesandt werden) **bis zum 13. 4. 2010** an den Landkreis Osterholz, Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck.

Ihre Fragen beantwortet gern der Leiter des Gesundheitsamtes, Herr Dr. Yilmaz, Tel. 04791 930-120.

Ausführliche Informationen zu der Stelle erhalten Sie unter www.landkreis-osterholz.de.

– Nds. MBL Nr. 12/2010 S. 417

Beim **Zweckverband Großraum Braunschweig** ist zum 1. 9. 2010 die Stelle

einer Ersten Verbandsrätin oder eines Ersten Verbandsrates
(BesGr. B 3)

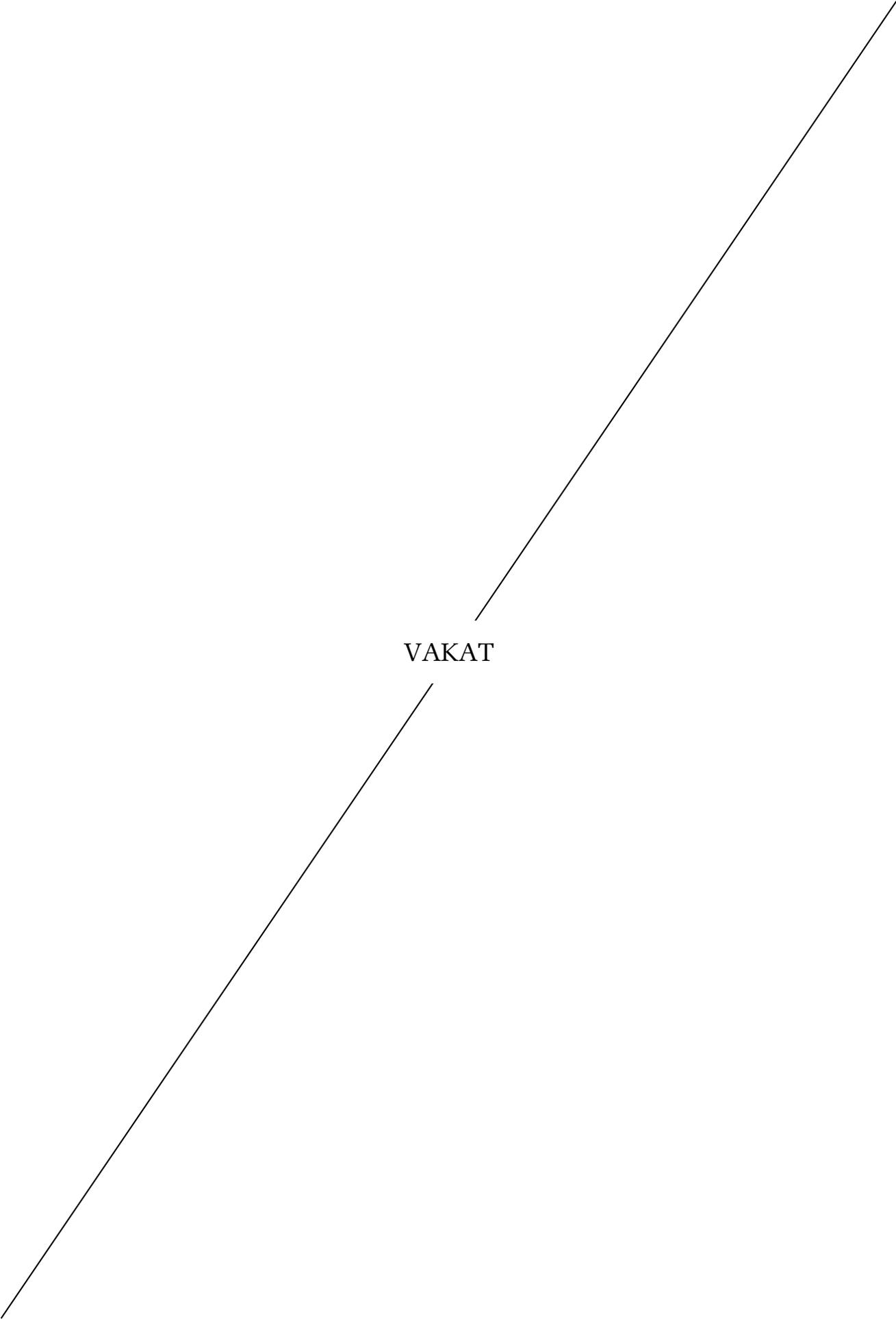
als Leiterin oder Leiter der Abteilung Regionalplanung und zugleich als allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter des Verbandsdirektors zu besetzen. Die Erste Verbandsrätin oder der Erste Verbandsrat wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Wahl erfolgt durch die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Verbandsdirektors für eine Amtszeit von acht Jahren. Neben den Dienstbezügen wird eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen der NKBesV gewährt.

Erwartet werden ein abgeschlossenes Hochschulstudium in den Bereichen Raumordnung, Regionalplanung, angewandter Geographie oder vergleichbarer Fachrichtungen an einer Universität oder an einer Technischen Hochschule. Es ist vorteilhaft, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber die Große Staatsprüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst absolviert haben.

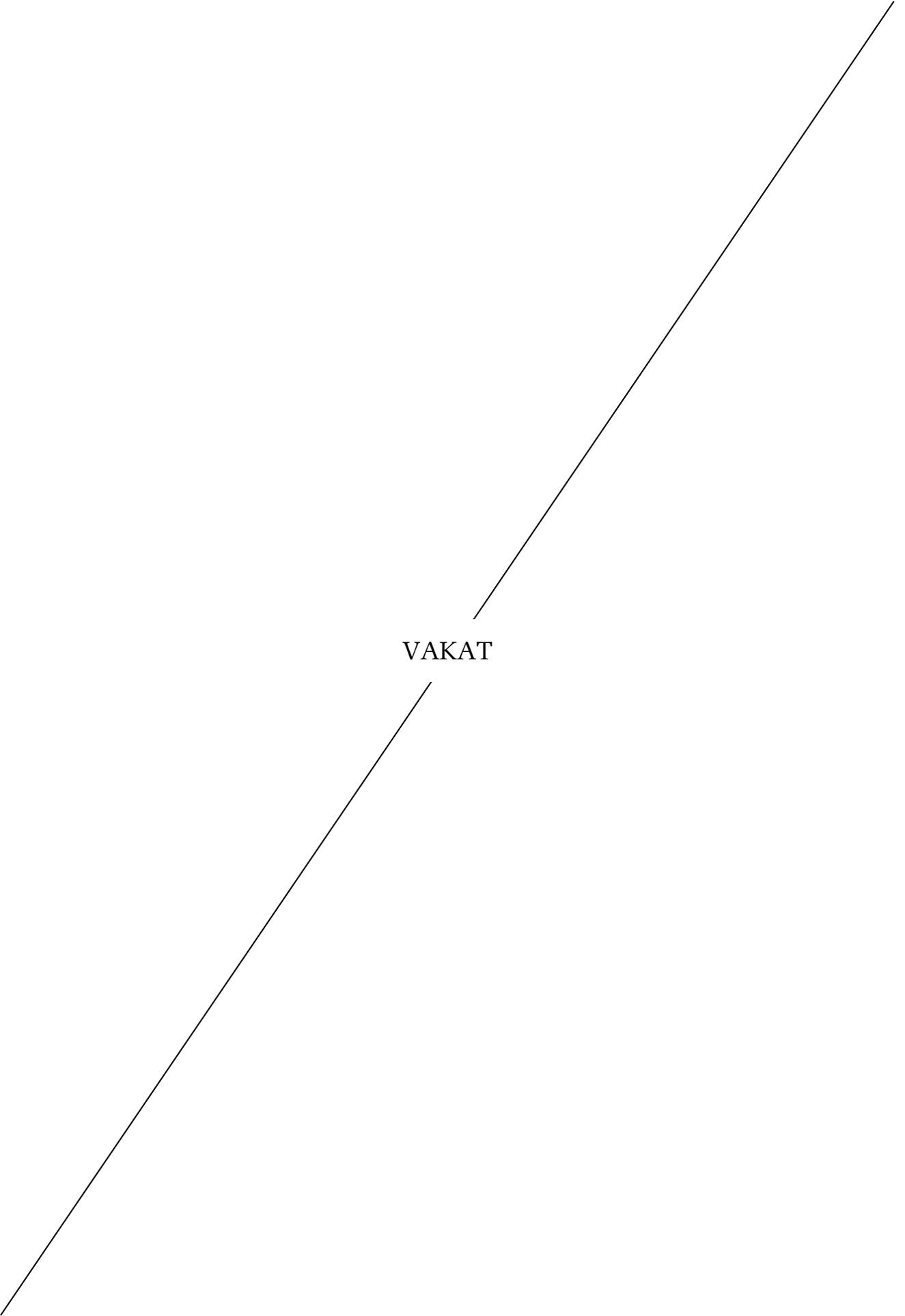
Detaillierte Auskünfte über Arbeitsinhalte und die gewünschte Qualifikation erhalten Sie im Internet unter www.zgb.de oder telefonisch unter 0531 2426211.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und Unterlagen, die zur Beurteilung der Eignung Auskunft geben, werden **bis zum 6. 4. 2010** erbeten an den Zweckverband Großraum Braunschweig, Frankfurter Straße 2, 38122 Braunschweig.

– Nds. MBL Nr. 12/2010 S. 417



VAKAT



VAKAT

**Wenn es einmal schnell
gehen muss...**

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG